

## Elternbeiträge in den Tageseinrichtungen für Kinder in Eislingen/Fils

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 die Elternbeiträge in den städtischen Einrichtungen ab 1. Januar 2022 festgesetzt. Des Weiteren wurde ab 01. April 2022 der Elternbeitrag in der Krippe VÖ durch eine Mittagsverpflegung ergänzt.

Regelbetreuung (Betreuung 4 Std. vormittags, 2 Std. nachmittags)		
Kinder je Familie unter 18 Jahren		Ü3-Kinder (über 3 Jahren)
1 Kind		122,00 €
2 Kinder		95,00 €
3 Kinder		63,00 €
4 Kinder und mehr		21,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten (Betreuung 6 Std. vormittags)		
Kinder je Familie unter 18 Jahren	U3-Kinder (unter 3 Jahren)	Ü3-Kinder
1 Kind	342,90 €	154,30 €
2 Kinder	275,90 €	117,70 €
3 Kinder	203,60 €	78,80 €
4 Kinder und mehr	106,40 €	25,80 €

Verlängerte Öffnungszeiten „VÖ7“ (Betreuung 7 Std. inkl. Mittagessen) NUR Kath. Kindergarten Liebfrauen und Krippe am Schlossplatz		
Kinder je Familie unter 18 Jahren	U3-Kinder	Ü3-Kinder
1 Kind	395,20 €	245,10 €
2 Kinder	316,40 €	201,80 €
3 Kinder	232,20 €	156,60 €
4 Kinder und mehr	118,70 €	94,90 €

Ganztagesbetreuung (10 Std. bzw. 11 Std. Betreuung am Tag)		
Kinder je Familie unter 18 Jahren	U3-Kinder	Ü3-Kinder
1 Kind	444,90 €	301,20 €
2 Kinder	386,50 €	245,10 €
3 Kinder	309,90 €	184,60 €
4 Kinder und mehr	156,60 €	103,60 €

Das monatliche Essensgeld (60,00 € im Monat) für das Mittagessen in der Ganztagesbetreuung und in der Krippe ist bereits in den aufgeführten Elternbeiträgen enthalten.

Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge ist die seit 24. Mai 2017 gültige „Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Eisingen/Fils“ Ziffer 3.

Sie ist im Anschluss auszugsweise abgedruckt:

- 3.1 Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Verpflegungsgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt dem Träger vorbehalten. Eine einmalige Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Eine Änderung des Elternbeitrages/ Verpflegungsgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- 3.3 Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat.  
Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- 3.4 Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- 3.5 Bei Veränderungen der Familienverhältnisse (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) gilt als Stichtag für die Neuberechnung der Monat, der auf die Veränderung der Familienverhältnisse folgt.  
Diese Änderungen sind dem Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
Berücksichtigt werden auch die volljährigen Kinder, die im Haushalt der Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben und Kindergeld beziehen.
- 3.6 Der Elternbeitrag und der Beitrag für das Mittagessen stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dar und sind deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- 3.9 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu bezahlen, kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten in begründeten Härtefällen vom Träger ermäßigt werden.
- 3.10 Bei Ganztagesbetreuungsangeboten und in der Krippe gehört als verpflichtendes Angebot ein Mittagessen dazu. Es gelten die vom Gemeinderat der Stadt Eisingen festgelegten Preise. Dieser Betrag wird gemeinsam mit dem monatlichen Elternbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot erhoben.

#### **Hinweise:**

Für Kinder aus Mehrlingsgeburten (Zwillinge/Drillinge) ist monatlich nur der Betreuungsbeitrag für ein Kind zu entrichten. Kinder, für die aufgrund dieser Regelung kein Betreuungsbeitrag zu entrichten ist, zählen nicht zu den für die Beitragshöhe der übrigen Kinder zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern.

In Fällen, in denen die Berücksichtigung aller Kinder für eine Familie günstiger ist als die Beitragsfreiheit für Mehrlinge, wird die Regelung für Mehrlinge nicht angewendet.

Für ganztägig, oder teilweise ganztägig betreute Mehrlingskinder, ist die Essenspauschale in Höhe von 3,00 € täglich auch dann zu entrichten, wenn die Kinder von der Bezahlung des Betreuungsbeitrages befreit sind.

Auskünfte erhalten Sie beim  
Amt für Bildung und Betreuung  
Kindertagesstätten  
Tel. 07161 804-235

Eisingen, Juli 2021